

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
bd.so.ch

Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 47

14. Dezember 2020

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Reglement zum Planungsmehrwertausgleich

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschloss das Reglement zum Planungsmehrwertausgleich am 27. Oktober 2020. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 hat die Einwohnergemeinde Niedergösgen um Genehmigung des Reglements ersucht.
3. Eine freiwillige Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement fand nicht statt. Das Reglement zum Planungsmehrwertausgleich der Einwohnergemeinde Niedergösgen entspricht vollständig dem kantonalen Musterreglement.

II. Erwägungen

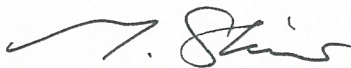
1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Reglement zum Planungsmehrwertausgleich der Einwohnergemeinde Niedergösgen erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Gemäss § 8 Reglement zum Planungsmehrwertausgleich tritt dieses auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

v e r f ü g t :

1. Das Reglement zum Planungsmehrwertausgleich der Einwohnergemeinde Niedergösgen vom 27. Oktober 2020 wird genehmigt:
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, cn, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ms, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Gemeindeschreiberin, Schlosshof, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, mit Reglement **(Einschreiben)**